Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rolgen des Hebels, fchliegen fich endlich bie Borfchlage ber Mittel an, welche demfelben ju feuren vermoch. ten. ... Um bas Schicffal der Religion und ihrer Die. ner in Belvetien feft zu grunden . . follet 3hr B. G. 1) euch unverzüglich, eben fo freymuthig als unzwenbeutig, ju Gunften ber driftlichen Religion erflaren ; als die durch gang Belvetien in ihren benden Befennt. niffen, dem catholischen und dem protestantischen, tunftig wie bormals anerkannt, bekannt, unterftugt und von Staatswegen bezahlt werden foll. 3br follet 2) gur Unterhaltung des Cultus, ber Schulen und geiftlichen Geminarien, wirkliche und hinlangliche Fonds aussetten und diefelben als unveraufferlich erflaren, und Dadurch den Dienern der Relig on ihr gemiffes und regelmäßiges Gintommen gufichern : Buficherung, metche allein im Stande ift, fabige Junglinge aufzumuntern, fich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, bag diejenigen Specialfonds, welche zu Gun. ften einzelner Pfarrenen u. f. m. vorhanden maren und feit ber Revolution mit bem allgemeinen Rationalauf vermifcht worden , wieder ihrer urfprunglichen Bestim. mung, mit Capital fowohl ale Intereffen gurudgeftellt werden.

Am Schlusse ber Zuschrift findet sich endlich einerfeits, eine feverliche Verwahrung und Protestation,
gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Guter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der volltommensten Reinheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions, und Vaterlandeliebe der Vittseller.

Aus biefer treuen Darftellung bes wefentlichen In. haltes ber lemanischen Buschrift, erfebet 3br B. G. bag ber Sauptgegenffand Derfelben Die okonomische Lage ber Beiftlichkeit betrift, beren beflagenemerther Buftand fo oft icon in unfrer Mitte gefchildert mard, bem abzuhelfen Ihr fo oft schon als eure beilige Pflicht anerkanntet, und - frenlich bisbabin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Bang eigentlich habt 3br B. G. mit ber Bor. berathung Diefes Geschäftes bor mehrern Monaten eure Finangcommifion beauftragt : ein erfter Bericht barüber, welchen 3hr von ihr empfienget, hatte eine Berfugung über die Berwendung der vorlährigen Grundzinfe gur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Anficht und derjenigen eurer Commission, fur die Deckung bes vorhandenen gegemvärtigen Bedürfniffes und der nicht minder dringenden Ruckstände, ein gang unbinlangliches Pulfemittel ift. (Die Fortst folgt)

Rleine Schriften.

1. Einheits. und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unters walden und Appenzell. – Unterz. Joh. Georg Rnuß, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801, 8. 5. 8.

2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Bon Joh. Georgi Knuß, Pfarrer in Trogen, den 2 ten

Mert 1801. 8. 36.

3. Ueberhaßgegen bie gewesenen hauptftadte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Rnuß, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.

4. Rechtfertigung einer Schrift: "Eins "heit und Föderationsbegierde" dem Burger Justizminister ben der helbetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knuß, Pfar. in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. G. 4.

Mitglied der menschlichen Gesellschaft "— dieses sind bes Uf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister "ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unsriede oder Unruhen zu erweden beabsichstigen mochte."

"Der Friede — fo fahrt er fort — von Luneville raumt dem Bolt in der Schweiz das Bermogen ein, fich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Bolt besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider Das Ginheitefoftem. — Auch ich bin ein Theilchen eines Diefer das Bolf ausmachenden Theilen u. f. m. " Benn man etwa nach biefer Erklarung geneigt fenn follte , ben Bf. für einen bescheidenen Dann zu halten , der nichts weiter verlangt, ale feine individuelle Meynung borgus tragen, fo beliebe man erft etwas weiter gu lefen. Ginige Beilen nachher fagt Diefer Berfundiger ber Lehre Jefu: " Aus dem Theil des Schweizerifchen Boltes, Der feit zwen Jahrhunderten Appengell aufferobifches Bolt hieß, und jest gegen 40,000 Geelen enthalt, ift fein einziger Mann ben ber Regierung in Bern angefelt, ber fich etwa mit Theilnahme und Anfehen über Die Gefinnungen Diefes Bolts auffern mochte; i ch fannte' Die offentliche Meynung im Appengellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte frepe Berfaffung, ohne andern groffen ober tleinen Bolfetheilen etwas einzureden gerne guruf febren. "--

Co weiß sich der Verkündiger der Lehre Jesu, aus dem Theilchen eines das Bolt ausmachenden Theiles, auf einmal zum theilnehmenden und anschnlichen Organ von 40,000 Seelen umzuschaffen. Wir wollen nun etwas naber untersuchen, was er in seinen Flugblättern vorträgt.

In N. r. beruht die Hauptsache darauf, tag er, (ohne Zweifel um Beruhigung, Friede und Ordnung unter allen Burgern vom Sentis zu befördenn): den Friedenkartikel, der das Recht des helvetischen Boltes, eine ihm angemessene Verfassung anzunehmen anerkent— so auslegt: als ob nun jedes ehmals kleine oder größere Volk in der Schweizssich eine beliebige Verfassung geben könne. — hierauf spricht er im Namen des ehmaligen Cantons Appenzell:

"Rufichritt in unfre aufgeloste Verfassung, heift es ber und, ift Schritt zum Frohsten, zum reinen Lebens, genuß, zur wirklichen Frenheit, zur erfreulichen lieberzeugung, unser okonomische und moralische Zustand werde bald wieder verbessert senn."

" Einheit und Bollssclaveren find in ungertrennlichem

Auf dieses bin macht der Verkunder der Lehre Jesu feinen Buckling gegen bas souveraine Volk von Appengell, mit ben Worten:

" Rur Die Bernunft leitet Die Appengeller "

"und (um ja nicht das Anschen zu haben, als wolle er durch diese Dulbigung der Bernunft, sich etwas vergesben) endet alsdan mit der Ermahnung, "daß jedes Bolt ben Bestimmung seiner ihm ge fälligen Staalsverfaß sung, christlich zu Werte gehe!"

M. 2. liefert ben Commentar ju bem in Dt. r. enthal. tenen Terte. Er geht von ber, eines heuchlerischen Bolfe. v rführere nicht unwurdigen Definition aus : " Fotera. tipfoftem beift ber Buftand ba ein jeder Schmei. gercanton feine eigne Obrigfeit und Ber. faffung batte: Das Einheitsibstem beift berfenige Ruftand ber Schweiz, wo e i ne einzige bothfte Regte. rung bie gange Sch weis unter fich hat." Bierauf gerfallt die Dredigt in 2 Theile : ber erfte beweißt aus der Erfahrung die Bortreflichfeit der alten Foderatio. Berfaffung der Schweit; Der ate beweist ebenfalls aus ber Erfahrung die Abicheulichkeit der Ginheit. . . . Doch ift diefe Ginheit von fonderbarer Rraft : auch ihre leiden. Schaftlichsten Feinde magen es nicht, fie überall abzufebworen , und wie wir wiffen , daß vor ber Tugend felbft Die Teufel niederfallen um fie angubetten, fo feben mir gin leibhaften Begenftude, ben Dfarrer Rnug der Ginbeit bulbigen : er fucht nemlich darguthun, daß die mabre

Einheit gerade im ehemaligen Soderationszustande statt hatte. . . . Denn — fagt er — die Schweiz nicht die Schweitzen, hieß zusolge der alten Einheit, das Land, worinn die zusamen verbundenen schweizerischen Bolkerschaften, lebten. "— So bundig ist der Beweis ihm gelungen!

Aus des Uf. Begrundungen, daß die neue Einheit, Boltofclaveren fen, muffen wir noch einige Proben aus. beben:

Berdient es (heißt es S. 15.) etwa nicht ben Mamen Sclaveren, wenn bas Bolt ertragen muß, alle Conntage mit angitlicher Beforgniß, nach offentlichem Gottesbienft, unangenehmen, irgend fem andem laftigen, ober überall gelb for bernden Decreten entgegen gn feben, oft wirtlich Befchluffe ju boren, morinn Dro. hungen oder Geldforderungen unter allerley Titeln, bis jum Ohren . und Bergwehmurten vorfommen ? - Ber, Dient ce nicht den Ramen Bolfssclaveren, menn bas Bolt fich Sandanderungsabgaben gefallen laffen mufe moben Bittmen . und Waifenthranen flieffen , recht. maßige Schuldforderer von ihrem Eigenthum verlieren, tein Befiger eines Saufes ober Guts - fernerbin burch Bertaufch ober Bertauf feinen Rugen befordern tann; Wenn es Tranffleuren - Santels und Gewerbsabga. ben - neben ben Bermogensaben : wenn es auf bas halten der Dienstboten — der Rutschen und Pferde, (Das gute Appengellervolt, Das feit ber Ginbeit nide mehr Rutichen und Pferde halten fann!) und auf zoger. len Sachen - Taxen eingeführt und ftrenge eingefordert feben muß, wo bergleichen feit vielen Sabrbunderten unerhort waren " u. f. w. , u. f. w. ; fo geht ce noch einige Seiten fort , und ber Bf. flagt unter anberm auch, daß man der Regierung das Stempeipapier , theurer als ungestempeltes Papier abfauffen muß. - Bu ben , aus. fchließlichen Berelichkeiten der neuen Ginheit " rechnetmit schaamloser Stirne Diefer (fich fo nennende) Beto funder der Lehre Jefu, (der aber vielmehr Alles ver, fündet, mas der Lehre Jesu entgegen fenn fann) bie Rinderauswanderungen aus den vom Krieg verheerten Cantonen - und der Aufruhrprediger icheut fich nicht , ben Cantonsbeborden von Linth und Gentis Schuld zu geben (S. 25) , Sie murden diefe armen Rinder haben verbungern laffen, mahrend boch noch Gol baten mit Speife und Trank verfeben werden fonnten."

In Mro. 3. mirb man inne: " bag die Geschitlichkeit, ein Bolf wohl, weise, bis jum möglichen Wohlstand erhebend zu regieren, in den Stadten nie gefehlt habe, "